

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der  
RAG Austria AG  
für die Erbringung von Dienstleistungen und  
die Vermietung von Equipment**

**(Stand 3/2018)**

**DEFINITIONEN**

In diesen AGB bedeuten:

**RAG:**

Die RAG Austria AG (RAG), Schwarzenbergplatz 16, A-1015 Wien

**Auftraggeber(AG):**

Der Vertragspartner, für den RAG Dienstleistungen erbringt oder an den RAG Equipment vermietet.

**Behördenmanagement:**

Mit dem AG festgelegte Tätigkeiten zur Unterstützung von Behördenverfahren bis zur Erlangung einer Genehmigung.

**Dienstleistung:**

Alle von RAG im Rahmen einer Vertragsbeziehung zu erbringende Dienst- und Consultingleistungen im Bereich Engineering und/oder Services.

**Engineering:**

Die Grob- und Detailplanung von Bohrungen oder Teilbereichen davon sowie das Obertageengineering von Bergbau- und damit zusammenhängenden Anlagen. Optional können auch Leistungen im Bereich Behördenmanagement sowie Supervision seitens RAG erbracht werden.

**Equipment:**

Sämtliche Ausrüstung, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmittel, die RAG zur Dienstleistungserbringung einsetzt oder an den AG vermietet.

**Subunternehmer:**

Von RAG zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber dem AG - ohne Begründung eines Vertragsverhältnisses mit dem AG - herangezogene Unternehmer.

**Services:**

Die Planung und Durchführung von Wire-Line, Slick-Line und Mess-Services sowie sonstiger Services für eine Bohrung oder in Zusammenhang mit einer Bohrung und die Bereitstellung von Test- und Mess-Equipment.

**1. ANWENDUNGSBEREICH**

Diese AGB gelten für sämtliche Dienstleistungen, die RAG für einen AG erbringt, sowie für die Vermietung von Equipment durch RAG. Voraussetzung für die Leistungserbringung durch RAG ist eine vorangegangene schriftliche Bestellung durch den AG. Sämtliche Bestellungen basieren auf einem schriftlichen Angebot der RAG. Gegenangebote des AG sind für RAG nur dann verbindlich, wenn sie von RAG schriftlich bestätigt werden oder im Anlassfall ein überarbeitetes schriftliches Angebot an den AG übermittelt wird. Sofern nicht im Angebot anders ausgewiesen, sind Angebote der RAG für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsgegenstand, außer dies wird mit dem AG ausdrücklich schriftlich vereinbart. Sofern der AG im Zusammenhang mit einer Bestellung auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist, wird ihnen hiermit bereits ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht.

**2. LEISTUNGEN DER RAG**

**2.1 Dienstleistungen**

RAG führt die Dienstleistungen als selbständiger Unternehmer unter Beachtung der allgemein anerkannten Standards der Öl- und Gasindustrie und nach dem Stand der Technik durch.

RAG wird sich dabei bestmöglich bemühen, die bestellten Dienstleistungen vertragskonform unter Beachtung der allgemein anerkannten Standards der Öl- und Gasindustrie und nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Dem AG ist jedoch bewusst, dass geologische Bedingungen (in Bohrlöchern und Lagerstätten) von Natur aus veränderlich und nicht vollständig kontrollierbar sind und dass im Zuge der Dienstleistungserbringung unvorhersehbare Umweltbedingungen auftreten können.

Treten nach Abschluss einer Vertragsbeziehung erhebliche, unvorhergesehene Umstände ein, die erkennen lassen, dass ein deutlicher Mehraufwand von RAG zu erbringen sein wird, so wird RAG dies dem AG mitteilen und versuchen mit dem AG eine Einigung zu erzielen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Pauschalpreise, welche nicht vom tatsächlichen Zeitaufwand abhängig sind, vereinbart wurden. Beide Vertragspartner haben in einem derartigen Fall das Recht, die notwendigen Mehrleistungen abzulehnen und in den betroffenen Punkten vom Vertrag ohne zusätzliche Kosten zurückzutreten. Leistungsvereinbarungen, welche durch die erheblichen, unvorhergesehenen Umstände nicht betroffen sind und im Lichte der Gesamtleistungserbringung für sich genommen eine separate Leistung darstellen, bleiben davon unberührt. Leistungen, welche seitens RAG bis zum Erkennen der erheblichen, unvorhergesehenen Umstände bereits erbracht wurden, sind – unabhängig vom Zustandekommen einer weiteren Einigung mit dem AG – zu vergüten.

Sofern mit dem AG nicht ausdrücklich anders vereinbart, können beide Vertragspartner vor Beginn der Leistungserbringung durch RAG durch schriftliche Mitteilung - unter Einhaltung einer ausreichenden Vorlaufzeit bezogen auf die konkrete Leistungserbringung - von dem Vertrag zurücktreten.

Sind bis zum Einlangen des Rücktritts bei RAG bereits vorbereitende Leistungen erbracht oder Ausgaben für die Vertragsbeziehung getätigt worden, oder kommt es durch den Rücktritt seitens des AG zu Vertragsverletzungen zwischen RAG und Dritten, so sind diese in tatsächlicher Höhe von dem AG -zuzüglich einer angemessenen Stornogebühr- zu begleichen.

RAG wird Dienstleistungen im Bereich Behördenmanagement nur im Namen des AG erbringen. Dem AG ist bewusst, dass RAG keinerlei Einfluss auf den positiven Ausgang eines Behördenverfahrens hat.

Sofern der AG RAG Ausgangsdaten zur Dienstleistungserbringung bereitstellt, wird RAG diese weder auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit prüfen.

Im Rahmen der Durchführung von Services behält der AG die volle Verantwortung über die Bohrung/Sonde und die Arbeitsabläufe in und an der Bohrung/Sonde. Auch die Überwachung der Bohrung/Sonde bleibt in seiner Verantwortung. Der AG ist auch für alle Versuche, Equipment zu bergen (Fishing Arbeiten) verantwortlich, gleichgültig ob das Equipment von RAG, dem AG oder einem Dritten bereitgestellt worden ist.

RAG behält sich das Recht vor, die Dienstleistungserbringung (vorübergehend) einzustellen, falls die Arbeits- und/oder Umweltbedingungen nach eigenem Ermessen der RAG die Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten verunmöglichen oder erheblich erschweren.

Vom AG gewünschte zusätzliche Dienstleistungen - welche im vertraglichen Leistungsumfang nicht enthalten sind - bedürfen einer gesonderten schriftlichen Bestellung auf Basis eines von RAG gelegten Zusatzangebotes. Für die Zusatzleistung(en) gelten diese AGB, außer es wird mit dem AG schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.

RAG ist berechtigt, auf eigene Kosten und Gefahr Subunternehmen zur Dienstleistungserbringung heranzuziehen.

## **2.2 Vermietung von Equipment**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch, wenn die Vermietung von Equipment im Zuge einer von RAG zu erbringenden Dienstleistung erfolgt.

RAG vermietet dem AG das Equipment nach den Spezifikationen des AG in einem einsatzbereiten und funktionstüchtigen Zustand, übernimmt allerdings keinerlei Garantien für einen erfolgreichen Einsatz des Equipments oder für das Erzielen bestimmter Ergebnisse durch den Einsatz des Equipments, außer dies wird dem AG gesondert vereinbart. Sofern RAG Equipment im Eigentum eines Dritten an den AG weitervermietet, gelten für dieses Mietverhältnis die Bedingungen des Dritten. Diese werden dem AG im Angebot schriftlich mitgeteilt.

Sofern mit dem AG nicht ausdrücklich anders vereinbart, können beide Vertragspartner vor Beginn der Vermietung des Equipments durch schriftliche Mitteilung - unter Einhaltung einer ausreichenden Vorlaufzeit - von dem Vertrag zurücktreten. Sind bis zum Einlangen des Rücktritts bei RAG bereits vorbereitende Leistungen erbracht oder Ausgaben für die Vermietung getätigt worden, oder kommt es durch den Rücktritt seitens des AG zu Vertragsverletzungen zwischen RAG und Dritten, so sind diese in tatsächlicher Höhe von dem AG - zuzüglich einer angemessenen Stornogebühr - zu begleichen.

Der AG ist verpflichtet, das gemietete Equipment so zurückzustellen, wie er es bei Auslieferung erhalten hat. Ausgenommen davon sind gewöhnliche Abnutzungen und normaler Verschleiß. Falls Equipment in einem nicht gereinigten Zustand zurückgegeben wird, behält sich RAG das Recht vor, das Equipment selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des AG reinigen zu lassen.

Der AG trägt die Gefahr des (zufälligen) Verlustes, der Zerstörung oder Beschädigung des Equipments, sobald das Equipment das Lager der RAG verlassen hat bis zu dem Zeitpunkt der Rückgabe des Equipment an dieses Lager. Ist das Equipment bei Rückgabe beschädigt, trägt der AG sämtliche Reparaturkosten, sofern das Equipment noch repariert werden kann. Im Falle des Verlustes sowie der (auch zufälligen) Zerstörung oder einer nicht zu reparierenden Beschädigung des Equipments, hat der AG RAG die Wiederbeschaffungskosten des Equipments zu ersetzen.

## **3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Der vom AG zu zahlende Preis für die Dienstleistung oder die zahlende Miete für Equipment ergibt sich aus dem Angebot der RAG. Die im Angebot genannten Preise sind Nettopreise, die anfallenden Steuern (z.B. gesetzliche Umsatzsteuer) – sofern anwendbar – werden gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für etwaige weitere anfallende Steuern und/ oder Abgaben.

Sofern nicht anders vereinbart, trägt der AG sämtliche Kosten des Transports von Mitarbeitern und Equipment vom Firmensitz der RAG bis zum Einsatzort sowie auch alle Kosten für den Rücktransport zum Firmensitz der RAG.

Sämtliche Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart - binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges seitens des AG stehen RAG die gesetzlichen Verzugszinsen zu. RAG behält sich die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Ansprüchen ausdrücklich vor.

Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen von RAG müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich unter Angabe der Gründe erhoben werden, anderenfalls gilt der in Rechnung gestellte Betrag als vom AG akzeptiert.

Der AG ist nicht berechtigt, Ansprüche von RAG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen wurden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ausdrücklich schriftlich von RAG oder rechtskräftig anerkannt.

#### 4. GEWÄHRLEISTUNG

RAG gewährleistet, dass sie Dienstleistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Standards der Öl- und Gasindustrie erbringt.

RAG wiederholt Services, die erhebliche Mängel aufweisen, vor dem Abbau ihres zur Erbringung des Services erforderlichen Equipments auf eigene Kosten. RAG wird das zur Erbringung des Services erforderliche Equipment daher erst nach vollständiger Durchführung des Services und Abnahme durch den AG abbauen, wobei der AG die Abnahme nicht unbillig verweigern darf.

Sofern im Zuge der Dienstleistungserbringung ein Ergebnisbericht seitens RAG zu erstellen ist, so ist der AG verpflichtet, diesen binnen 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Ergebnisberichtes abzunehmen. Die Abnahme kann auch im Rahmen einer Besprechung mit RAG erfolgen und ist dies schriftlich zu dokumentieren. Der AG ist lediglich dann berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn der Ergebnisbericht erhebliche Mängel aufweist, die von RAG zu vertreten sind. Diese erheblichen Mängel sowie die Form und der Umfang der Mängelbehebung sind in einem gemeinsamen Protokoll von den Vertragspartnern festzuhalten. RAG wird die in dem Protokoll festgehaltenen Mängelbehebungsmaßnahmen binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten durchführen.

Darüberhinausgehende Gewährleistungsrechte/-behelfe stehen dem AG nicht zu, insbesondere weil die im Zuge der Dienstleistungserbringung durch RAG gelieferten und/ oder gewonnenen Informationen, Auswertungen, Empfehlungen und Ergebnisse Rückschlüsse aus Messverfahren und Analysen beinhalten und auf Annahmen, empirischen Verhältnissen, Meinungen und Schlussfolgerungen basieren, welche allesamt nicht unfehlbar sind und einer gewissen Schwankungsbreite unterliegen. Dementsprechend kann RAG keinerlei Haftung und/oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Nutzbarkeit solcher Informationen, Auswertungen und/oder Empfehlungen oder für das Erzielen eines bestimmten Ergebnisses oder über die Eignung eines bestimmten Ergebnisses übernehmen. Der AG ist für die Nutzung der Informationen, Auswertungen, Empfehlungen und Ergebnisse und das Vertrauen in diese alleine verantwortlich und trägt alle damit einhergehenden Risiken. Der AG stimmt zu, RAG von allen Forderungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Informationen, Auswertungen, Empfehlungen und Ergebnisse entstehen, freizustellen.

#### 5. HAFTUNG

Sofern in diesen AGB nicht explizit anders geregelt haften die Vertragspartner wechselseitig nur für Schäden, sofern ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Jegliche Haftung der Vertragspartner für entgangenen Gewinn, mittelbare, indirekte oder Folgeschäden wird wechselseitig ausgeschlossen.

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser AGB haftet RAG in keinem Fall für Schäden, die in der Öl- und Gasindustrie branchentypischerweise in den Risiko- und Verantwortungsbereich des AG fallen, sohin insbesondere nicht für:

- Verluste oder Schäden unter Tage, einschließlich des Verlustes von oder Schaden an Lagerstätten, Produktionshorizonten, Produktionsbohrungen, Bohrloch oder Bohrausrüstung im Loch; Beschädigung des Untergrundes oder Beeinträchtigung von Eigentumsrechten an Wasser, Öl, Gas oder anderen Substanzen;
- Schaden, Verlust oder Zerstörung von Ausrüstung, Bohreinheit, Bohranlage oder anderer fest installierter Strukturen am oder in der Umgebung der Bohrlotation, oder die (vorübergehende) Unmöglichkeit der Benutzung von Gegenständen und Ausrüstung;
- Kosten für das Totpumpen oder das Unter-Kontrolle-Bringen eines außer Kontrolle geratenen Bohrlochs;
- Kosten für Neubohrungen, Fang- oder Nacharbeiten;
- den unkontrollierten Zufluss von Flüssigkeiten aus oder innerhalb der Lagerstätte (untertägiger oder übertägiger Bohrlochausbruch), Feuer, Explosionen, Kraterbildung oder der Verlust der Kontrolle über das Bohrloch;
- Verschmutzung von Land und/ oder Wasser, Kontaminierung, Strahlungsschäden oder Austritt von Radioaktivität und den damit verbundenen Kosten für Eindämmung, Säuberung und Entsorgung; und
- Betriebsstillstand oder –Unterbrechung und/ oder Produktionseinbußen.

Der AG stellt RAG von jeder Verantwortlichkeit und Haftung für Verluste, Kosten, Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten), die aus den oben genannten Ereignissen resultieren, frei und hält RAG diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos. Die genannten Haftungsausschlüsse und die Haftungsfreistellung gelten auch gegenüber etwaigen Ansprüchen und/oder Schadenersatzforderungen Dritter, die aus den oben genannten Ereignissen resultieren.

Für Schäden, Verlust und/oder ungewöhnliche Abnutzung des untertage zum Einsatz kommenden Equipments von RAG und/ oder ihrer Subunternehmer haftet der AG, außer RAG oder ihre Subunternehmer haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt, für:

- die Bergelkosten (einschließlich Fangarbeiten), und
- die Kosten für Reparatur, Abfertigung und Transport des Equipments, falls dieses geborgen und repariert werden kann; oder
- die Wiederbeschaffungskosten inklusive Zölle, Steuern, Gebühren und Transport (nach Wahl der RAG) zum Einsatzort oder Firmensitz der RAG, falls das Equipment zerstört, nicht repariert oder nicht geborgen werden kann.

Der AG ist dafür verantwortlich, dass er über alle behördlichen Genehmigungen verfügt, die für die Durchführung von Services durch RAG erforderlich sind; weiters stellt er einen ungehinderten Zugang zum Ort der Leistungserbringung sicher. Allfällige daraus resultierende Ver-/ Behinderungen der Leistungserbringung durch RAG gehen zu Lasten des AG, insbesondere sind die in dem Angebot festgelegten Tagessätze weiterhin von dem AG zu zahlen.

## 6. VERSICHERUNG

Der AG hat zur Absicherung der RAG gemäß diesen AGB zustehenden Haftungsfreistellungen und sonstigen Ansprüchen auf eigene Kosten eine Versicherung mit ausreichender Deckungssumme (aber mit mindestens EUR 500.000,00) abzuschließen oder zu unterhalten. Der AG hat auf Verlangen einen aktuellen Versicherungsnachweis vorzulegen.

## 7. GEHEIMHALTUNG - VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Tatsachen, Informationen und Daten als vertraulich und geheim zu behandeln und die Weitergabe dieser Tatsachen, Informationen und Daten, in welcher Form immer, an Dritte zu verhindern, außer die Vertragspartner stimmen einer Weitergabe ausdrücklich zu.

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus der Vertragsbeziehung ist verboten. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten des jeweils anderen Vertragspartners Rechte, insbesondere Marken-, Patent-, Eigentums-, Verwertungs-, Nutzungs-, Namens-, Lizenz-, oder Urheberrechte daran abzuleiten.

Die Vertragspartner haben ihre mit vereinbarungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter Form zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Beide Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Informationen an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 ff. Aktiengesetz weiterzugeben, soweit sichergestellt ist, dass die Vertraulichkeit im hier beschriebenen Umfang gewahrt bleibt.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung für 5 Kalenderjahre weiter.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartners sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind.

## 8. HÖHERE GEWALT

Unter Höherer Gewalt versteht sich ein von außen auf Verpflichtungen einwirkendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, mit dem der jeweilige Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht rechnen konnte. Darunter fallen beispielsweise auch Terroranschläge, Blackouts, Streiks, Aussperrungen, bürgerkriegsähnliche Zustände, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und dergleichen.

Beabsichtigt einer der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Höherer Gewalt nicht nachzukommen, hat er dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich unter Bekanntgabe der erwarteten Dauer anzuzeigen.

Dem anderen Vertragspartner stehen wegen einer solchen Nichteinhaltung der Vertragsbeziehung für den Zeitraum des aufrechten Umstandes Höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. Es werden vielmehr die beiderseitigen Rechte und Pflichten während der Dauer des Vorliegens dieser auf Höherer Gewalt beruhenden Nichteinhaltung der Vertragsbeziehung in dem von der Höheren Gewalt betroffenen Umfang aufgehoben. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben weiterhin aufrecht und sind ohne Verzug zu erfüllen.

Im Falle Höherer Gewalt werden sich die Vertragspartner bemühen, die daraus entstehenden Nachteile so gering wie möglich zu halten. Der betroffene Vertragspartner hat insbesondere alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Ursache bzw. die Folgen der Höheren Gewalt zu beseitigen.

Ist vorhersehbar, dass die Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen länger als 4 Wochen andauern werden, treten die Vertragspartner in Verhandlungen ein, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu erreichen.

Ist die voraussichtliche Dauer der Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen hingegen länger als 8 Wochen, steht dem Vertragspartner, der nicht von der Höheren Gewalt betroffen ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## 9. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT

Das einer Dienstleistungserbringung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis kann von den Vertragspartnern aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich aufgelöst werden, insbesondere wenn

- ein Vertragspartner wesentliche Pflichten der Vertragsbeziehung verletzt und trotz schriftlicher Mahnung des jeweils anderen Vertragspartners unter Setzung einer Frist von 14 Tagen die Verletzung nicht abstellt;
- sich die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners derart verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbetriebes ernstlich gefährdet ist, insbesondere, wenn über das Vermögen der RAG oder des AG der Ausgleich oder Konkurs eröffnet oder ein allfälliges gerichtliches Vorverfahren eingeleitet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- durch das Verhalten einer der Vertragspartner der Ruf des anderen Vertragspartners ernsthaft geschädigt wird; oder
- ein Vertragspartner gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Sofern der AG das zu Grunde liegende Vertragsverhältnis berechtigt auflöst, behält RAG den Anspruch auf Zahlung aller bis zum Zeitpunkt der Auflösung durch RAG bereits ordnungsgemäß erbrachten Leistungen.

#### **10. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN**

Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus einer Vereinbarung sowie die gesamte Vereinbarung als Solche ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte zu übertragen.

Ausgenommen davon ist die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten sowie der gesamten Vereinbarung an verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 ff. Aktiengesetz) der Vertragspartner, sofern der übertragende Vertragspartner eine Gewähr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung bietet.

#### **11. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, dann wird dadurch die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

#### **12. SONSTIGES**

Ansprüche des AG - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Leistungserbringung.

Änderungen und/oder Ergänzungen eines Vertrages samt Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Mündliche Absprachen wurden und werden nicht getroffen. E-Mails erfüllen in diesem Zusammenhang das Schriftformerfordernis nicht.

Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung und nicht der Vertragsauslegung.

#### **13. ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND**

Sämtliche Unstimmigkeiten, die sich im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Erbringung von Leistungen gemäß Pkt. 2 dieser AGB ergeben, sollen in gutem Einverständnis durch Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern beigelegt werden.

Sollte jedoch eine Einigung nicht erzielt werden oder ein Vertragspartner erklärt, dass eine Einigung nicht zu erreichen ist, so wird für alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag über die Erbringung von Leistungen gemäß Pkt. 2 dieser AGB ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien I vereinbart.

Das anzuwendende Recht ist das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des UN-Kaufrechts (UNCITRAL).